

Richtlinien

zur naturschonenden und umweltgerechten Bewirtschaftung

A)

1. Der Pächter ist verpflichtet das Pachtgrundstück ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in gutem Zustand zu erhalten; hierzu gehört auch die **naturschonende und umweltgerechte Bewirtschaftung** der Pachtgrundstücke. Auf die Kündigungsmöglichkeiten gemäß § 13 Abs. 3 a) der Verträge wird ausdrücklich hingewiesen.
2. Etwaige ertragsmäßige Einbußen durch naturschonende und umweltgerechte Bewirtschaftung gemäß Abs. 1 werden bei der Bemessung des Pachtzinses berücksichtigt. Etwaige Fördermittel des Staates für diese Bewirtschaftungsziele (z. B. aus den Programmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) fließen dem Pächter zu.

B)

1. Mehrmähdiges Grünland.

- a) Auf Umbruch und Entwässerung des Grünlands ist zu verzichten.
- b) Bewirtschaftungsmaßnahmen (Abschleppen, Walzen usw.) im zeitigen Frühjahr sind möglichst bis 20. März zu beenden.
- c) Die erste Mahd soll grundsätzlich nach dem 15. Juni durchgeführt werden, wenn dies aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Andernfalls sind aus witterungsbedingten Gründen Ausnahmen möglich.
- d) Auf den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
- e) Ein ca. 5 m breiter, ungedüngter und nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelter Randstreifen, mindestens auf einer Seite des Grünlandes, möglichst an einem Feldgehölz, Bachlauf, Waldrand, Wegrand etc. soll stehen bleiben. Dieser Randstreifen soll lediglich einmal im Jahr im Herbst gemäht werden, wobei ein Altgrasstreifen (mindestens 1 m breit) über den Winter stehen bleiben soll.
- f) Grünland soll nicht über Umbruch und zeitweise Ackernutzung erneuert werden.
- g) Grünland soll nicht vor dem 15. Mai und nicht nach dem 15. Oktober beweidet werden.
- h) Der Bestoß der Standweiden soll zwei Großvieheinheiten pro Hektar nicht überschreiten.
- i) Grünland entlang von Fließ- und Stillgewässern darf in einer Breite von mindestens 10 m nicht gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

2. Feuchtes bis nasses Grünland, u.a. Streu- und Auwiesen, Grünland in Wasserschutzgebieten.

- a) Eine einmalige Mahd soll im Spätherbst möglichst nach dem 15. September vorgenommen werden.
- b) Auf Beweidung ist grundsätzlich zu verzichten.
- c) Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen sind zu unterlassen.

3. Ackerflächen.

- a) Ackerflächen in Überschwemmungsgebieten, in erosionsanfälligen Lagen, auf wechselfeuchten bis staunassen Standorten sind in Wiesen zurückzuverwandeln.
- b) Zum Schutz der Ackerwildkräuter soll bei Ackerflächen auf einem Randstreifen von mindestens 3 m Breite und zwar mindestens auf einer Seite des Grundstücks auf jegliche Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahme verzichtet werden. Dabei sollte der Randstreifen dort angelegt werden, wo eine Biotopvermehrung möglich ist.
- c) Bei der Düngung der übrigen Flächen sind die Vorschriften des umweltgerechten Pflanzenbaues zu beachten (z. B. Düngung unter Berücksichtigung des Nährstoffbedarfs der Pflanzen und des durch Bodenuntersuchung bestimmten Nährstoffvorrats im Boden).
- d) Ackerland entlang von Fließ- und Stillgewässern darf in einer Breite von mindestens 10 m nicht gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

4. Landschaftsprägende Kleinstrukturen.

Hecken, Feldgehölze, Baumbestände und Einzelbäume sowie Streuobstbestände sind zu erhalten und zu pflegen.